

Kurztitel

Sektbezeichnungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 30/2022

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

27.01.2022

Außerkrafttretensdatum

23.06.2023

Index

80/03 Weinrecht

Text

§ 3. Voraussetzungen für die Verwendung der Verkehrsbezeichnung „Sekt Austria Reserve“ sind:

1. Ernte und Pressung (Ausbeutesatz höchstens 60%) der zugrundeliegenden Trauben (ausschließlich Rebsorten, die für Qualitätswein zugelassen sind) in einem einzigen Bundesland; Handlese (maximale Schütthöhe von 35cm in den Lesekisten) und Ganztraubenpressung;
2. Lagerung auf der Hefe mindestens 18 Monate; Herstellung ausschließlich mittels traditioneller Flaschengärmethode („Méthode Traditionnelle“);
3. ein Restzuckergehalt von höchstens 12g/l;
4. verpflichtende Angabe eines Bundeslandes als geschützte Ursprungsbezeichnung;
5. die Angabe von Großlagen, einer Gemeinde oder von Rieden ist zulässig;
6. die Bezeichnung „Handlese“ ist zulässig.

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2023

Gesetzesnummer

20011804

Dokumentnummer

NOR40241659